

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang 2006

Ausgabe - Nr. 27

Ausgabetag 30.06.2006

des Kreises Warendorf der Stadt Ahlen der Gemeinde Beelen der Gemeinde Everswinkel der Stadt Telgte der Volkshochschule Warendorf der Sparkasse Beckum-Wadersloh der Sparkasse Münsterland Ost der Wasserversorgung Beckum GmbH der Stadtwerke Telgte GmbH

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
177	27.06.06	a) Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte	314 – 321
178	26.06.06	b) Bekanntmachung über die Plakatierung aus Anlass der Landratswahl am 17.09.2006 und einer evtl. Stichwahl am 01.10.2006	322
GEMEINDE BEELEN			
179	23.06.06	a) Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich	323
180	28.06.06	b) Hinweis auf die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2005	324
GEMEINDE EVERSWINKEL			
181	28.06.06	a) Bekanntmachung der Satzung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Esch I“	325 – 327

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
182	28.06.06	Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Alverskirchen Mitte – Süd II“	328 – 330
183	28.06.06	Bekanntmachung der Satzung zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Alter Ortskern“	331 – 333
184	28.06.06	Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Thiemannskamp“	334 – 336
STADT TELGTE			
185	21.06.06	Satzung der Stadt Telgte zur Durchführung von Bürgerentscheiden	337 – 350
ENERGIEVERSORGUNG OSTBEVERN			
186	26.06.06	Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser ab 01.07.2006	351
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
187	22.06.06	Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	352 – 354
KREIS WARENDORF			
188	22.06.06	a) Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragsatzung)	355 – 358
189	22.06.06	b) Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindergarten-Beitragsatzung)	359 - 362
190	28.06.06	c) Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten in Ennigerloh	363 – 364
191	28.06.06	d) Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten in Oelde	365 – 366
192	21.06.06	e) Öffentliche Zustellung von Verwaltungsentscheidungen	367

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.17-19 NRe

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Alter Ortskern“ vom 28.06.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 21.06.2006 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Alter Ortskern“ gemäß dem Planentwurf vom 14.06.2006 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt des Weiteren die zugehörige Begründung vom 14.06.2006.“

Gegenstand der Planänderung ist im wesentlichen die Neufestsetzung der Baugrenze und Dachneigung für das Grundstück Mühlenstraße 1.

Der Planbereich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Alter Ortskern“ in der Fassung der 19. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel - Bauverwaltungsamt -, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei

dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

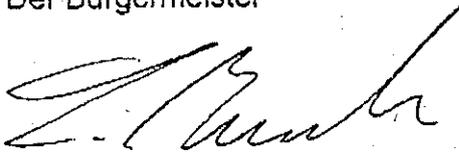
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 28.06.2006

Der Bürgermeister



(Banken)

